

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVI

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1989

Zur Jurisprudenz des *forum internum*

Rechtsprechung oder Justiz im institutionellen und funktionalen Sinn ist für entwickelte Gesellschaften der Vergangenheit wie der Gegenwart gleichermaßen existenznotwendig und somit ein Bestandteil ihrer staatlich oder vorstaatlich verfaßten Ordnung. Wer heute die Justiz zum Gegenstand historischer Untersuchungen macht, besitzt deshalb notwendigerweise ein zunächst an der Gegenwart orientiertes Bild von ihr. Dieses wird traditionell bestimmt von der Annahme einer Gewaltenteilung. Justiz ist dritte Gewalt, und Rechtsprechung ein Teil der Alltagserfahrung. Von dieser Feststellung ausgehend kann man nach dem Justizbild derer fragen, die sich mit der Rechtsprechung und ihren Trägern in der Vergangenheit beschäftigen, und den möglichen Einfluß des Gegenwartsbildes von der Justiz auf deren Beschreibung als historisches Phänomen untersuchen. Eingeschränkt auf das im folgenden behandelte Thema müßte dann die Frage lauten: Welchen Justizbegriff finden wir in neueren Abhandlungen über die jurisdiktionelle Komponente des *forum internum*, des Gewissensbereichs, und wo finden wir ihn überhaupt. Wenn wir diese Frage stellen, gehen wir davon aus, daß Beichte, Buße und Absolution jedenfalls in der katholischen Kirche auch einen Rechtscharakter haben. In dieser Annahme können wir uns bestätigt fühlen durch den nur für das katholische Beichtwesen gebräuchlichen Begriff *forum internum*, eine Wortverbindung, in der *forum* für Gerichtsstätte steht. Die seelsorgerische Bedeutung der Beichte bleibt dabei und auch in den folgenden Ausführungen außer Betracht. Sie sollte aber trotzdem für die gesamte Zeit, von der hier gehandelt wird, nicht gering geachtet werden, denn sie hat die sogenannte Beichtspiegelliteratur entscheidend geprägt.

I.

Das *forum internum* findet ein Interesse sowohl bei Theologen und Kanonisten als auch bei Rechts- und Wirtschaftshistorikern, ja bei Historikern und Sozialwissenschaftlern allgemein. Dabei sind aber die Aspekte, unter denen es gesehen wird, je nach dem leitenden Erkenntnisinteresse sehr verschieden.

Beginnen wir mit den Kanonisten, dann steht für sie im Vordergrund die theologische Frage nach der rechtlichen Qualität von Beichte, Buße und Absolution, die dem sündigen Menschen die Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche oder über die Kirche mit Gott ermöglichen. Wenn wir bei der Übersetzung von *forum* mit Gerichtsstätte bleiben, bedeutet dies, daß für die Kanonistik die Charakterisierung von Beichte und Absolution als rechtserhebliches Geschehen im Vordergrund des Interesses steht. Die Verknüpfung von Buße und Absolution mit einer besonderen Art kirchlicher Jurisdiktion wurde in der Phase der Vorbereitung des II. Vatikanischen Konzils und auf diesem selbst, „in dessen Verlauf sich ein heftiger Protest gegen die Verrechtlichung des Glaubens und der Kirche zu Wort gemeldet hat“¹, oft kritisiert. Der geistliche Charakter des kirchlichen Rechts schien auf dem Spiel zu stehen. Die Kanonistik sah sich hier in eine Abwehrstellung gedrängt und bemühte sich darum, ihre Position durch historische Untersuchungen zum „Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*“² zu stärken. Ihr Interesse an diesem Gegenstand und seiner historischen Perspektive hatte also auch einen aktuellen kirchenrechtspolitischen Bezug, konnten doch die Ergebnisse historischer Untersuchungen Einfluß haben auf die Konzilsberatungen und auf die Formulierung derjenigen Canones im neuen, 1983 in Kraft getretenen Codex iuris canonici, die das Bußsakrament regeln. Der einflußreiche Kirchenrechtler Mörsdorf meinte deshalb um die Zeit des II. Vatikanischen Konzils mit gutem Grund, die Frage nach der *iurisdictio fori interni* sei ein Kernproblem der Kanonistik³.

Rechts- und Wirtschaftshistoriker sowie Sozialwissenschaftler beschäftigen sich eher am Rande mit dem *forum internum* und auch dabei weniger mit der *iurisdictio fori interni* selbst, als mit einer bestimmten, dem *forum internum* gewidmeten Literaturgattung, die als die der *specula* oder *summae conscientiae* bekannt ist⁴.

¹ Ortsbestimmung der deutschen katholischen Theologie. Das Kirchenrecht I u. II, in: Rheinischer Merkur/Christ und Welt, Nr. 14 (3.4.1987), zitiert nach LIBERO GEROSA, Die staatskirchenrechtliche Vielfalt in der Schweiz, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 156 (1987), S. 43–47 (34).

² So der Titel eines Aufsatzes von KLAUS MÖRSDORF in: Münchener theologische Zeitschrift 8 (1957), S. 161–173.

³ MÖRSDORF S. 162.

⁴ JOHANNES DIETTERLE, Die Summa confessorum (sive de casibus conscientiae), in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 24 (1903), S. 352–374, 25 (1904), S. 248–272, 26 (1905), S. 59–82 u. 350–364; PIERRE MICHAUD-QUANTIN, Sommes casuistiques et manuels de confession au moyen âge (XII^e–XVI^e siècles), Analecta mediaevalia Namurcensia 13, Louvain 1962. WINFRIED TRUSEN, Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter. Summae confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption, in: ZRG KA 88 (1971), S. 83–126 (85).

Ohne die bußtheologischen Aspekte des Themas weiter zu erörtern und an die Ergebnisse kirchengeschichtlicher Forschung anknüpfend, gehen Rechts- und Wirtschaftshistoriker etwa von folgender Annahme aus: Seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert löste die Privatbeichte mehr und mehr die öffentliche Buße ab⁵. Damit verschwanden auch die alten Bußkataloge. Der Priester hatte nun bei der Erforschung des Gewissens seines Beichtkinds zugleich die persönlichen Umstände, die *circumstantiae*, die dessen Verhalten bestimmten, zu berücksichtigen⁶. Die Wandlung der Buß- und Beichtpraxis ging einher mit einer allmählichen Unterscheidung zwischen Sünde und Verbrechen, wobei dem Verbrechen immer ein offenkundiges, der Sünde oft ein geheim gebliebenes Vergehen zugrundelag. Der Beichtvater mußte jetzt „auch die juristischen Aspekte einer Situation kennen, die er zu beurteilen hat(te)“⁷, denn auch die Verletzung materieller Normen ist, so zitiert nach Trusen, „im *forum internum* zu ahnden, soweit sie . . . nicht gegen höhere Normen verstoßen“⁸. In der persönlichen Beichte traten Priester und Beichtkind in ein Verhältnis zueinander, das in Analogie zur Stätte öffentlicher Gerichtsbarkeit, dem *forum externum*, auf der sich Richter und Angeklagter gegenüberstehen, als *forum internum* oder *forum conscientiae* bezeichnet wird, wobei zu bedenken ist, daß diese Begriffe erst nach dem Tridentinum gebräuchlich werden.

Um seiner neuen Aufgabe gerecht zu werden, bedurfte der Beichtvater einer Anleitung. Eine solche boten die Beichtspiegel. Anfänglich umfaßten sie nur wenige Seiten. Später entstanden aber auch umfangreichere Summen. Mit ihrer Hilfe sollte, wie Trusen feststellt, dem Konfessor die ihm zunächst unbekannte Rechtsmaterie zugänglich gemacht werden, so daß er seine Stellung als *iudex animarum* wirksam ausfüllen konnte. Die juristische Kasuistik ist so auf das *forum internum* übertragen worden⁹.

Die Beichtsummen enthalten oft in alphabetischer Anordnung eine mehr oder weniger umfangreiche Sammlung sogenannter Gewissensfälle. Man könnte sie als eine Zusammenstellung von Normen bezeichnen, deren Einhaltung und Durchsetzung der Beichtvater kraft seiner Binde- und Lösegewalt erzwingen konnte. Berücksichtigt man, daß sich niemand der Beichte und dem Spruch des Priesters zu entziehen vermoch-

⁵ TRUSEN, S. 87.

⁶ TRUSEN, S. 89.

⁷ TRUSEN, S. 89.

⁸ TRUSEN, S. 89.

⁹ TRUSEN, S. 89.

te, dann läßt sich leicht vorstellen, welche praktische Bedeutung ein Katalog von Verhaltensregeln, die über die Institution der Beichte durchsetzbar waren, für die Menschen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit besaß. Gerade dieser Charakter der *Summae confessorum* als Normensammlung hat das Interesse der Rechtshistoriker, Wirtschaftshistoriker und Sozialwissenschaftler geweckt. Außer Betracht blieb dabei die Frage, ob es sich bei der Beichte kirchenrechtlich gesehen tatsächlich um *iurisdictio* handelt, ob also der von Trusen erwähnte *iudex animarum* wirklich ein *iudex* ist, oder nur in Analogie zum *iudex* des *forum externum* als solcher bezeichnet wird.

Auf die vielen Aspekte, unter denen der Inhalt der *Summae conscientiae* und der sie später ergänzenden moraltheologischen Traktate bisher gesehen wurde, möchte ich hier nicht eingehen. Erwähnt sei nur das Interesse an den Ausführungen der Moraltheologen und der von ihnen beeinflussten Literatur zum kanonischen Zinsverbot und zu Vertragstypen, die im Verdacht standen, gegen dieses zu verstoßen oder überhaupt zu seiner Umgehung erfunden worden zu sein, wie die Versicherung, der *Contractus trinus* oder der Wechsel. Die moraltheologischen Erörterungen zu diesen Themen enthalten die ersten theoretischen Ausführungen über Geld- und Kreditwesen und geben zugleich Aufschlüsse über die Praxis der Zeit.

Auch das Interesse der Rechts- und Wirtschaftshistoriker an der Behandlung dieser Gegenstände durch die moraltheologische Literatur bis in die Spätscholastik hinein hatte aktuelle Bezüge. Seit die katholische Soziallehre die von ihr selbst gesteckten Grenzen des Neuthomismus' zu überwinden begann, suchte sie auch in der Vergangenheit Nachweise für die „Modernität“ der moraltheologischen Doktrin vor allem im Bereich von Wirtschaft und Wirtschaftsethik¹⁰. Dabei fand sie bald eine breite Unterstützung bei nicht katholisch-kirchlich gebundenen Autoren, die die auf Max Weber zurückgeführte These vom Ursprung des modernen wirtschaftlichen Denkens und Handelns in der protestantischen Ethik mindestens in ihrer Ausschließlichkeit in Frage stellten¹¹. Die damit angedeutete Interessenrichtung macht es verständ-

¹⁰ WILHELM WEBER, *Wirtschaftsethik am Vorabend des Liberalismus*, Münster 1959.

¹¹ JOSEPH ALOIS SCHUMPETER, *History of Economic Analysis*, III, London 1955, dt. *Geschichte der ökonomischen Analyse*, Göttingen 1965; JOHN T. NOONAN, *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge (Mass.) 1957; R. W. GREEN, *Protestantism and Capitalism. The Weber Thesis and Its Critics*, Boston 1959. Eine parallele Erscheinung hierzu bietet die Diskussion über die Entstehung der modernen Völkerrechtslehre. Nicht mehr Hugo Grotius sollte nun der „Vater des Völkerrechts“ sein, sondern Francisco de Vitoria, der Begründer der Schule von Salamanca, der als erster von einem „*ius inter gentes*“

lich, daß der möglicherweise justizmäßige Charakter der Erforschung des Gewissens hier keine Rolle spielte. Im Vordergrund standen vielmehr Untersuchungen zur Praxisnähe der moraltheologischen und spätscholastischen Wirtschaftsethik und die Frage nach ihrem Beitrag zur Entwicklung ökonomischer Theorien.

Neuerdings hat man einem veränderten Erkenntnisinteresse und grundlegenden Vorarbeiten Gerhard Oestreichs¹² folgend die Beichtsummen auch unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Sozialdisziplinierung untersucht. Als dafür beispielhaft und als zugleich jüngsten Beitrag zum *forum internum* möchte ich Miriam Turrinis 1986 erschienenen Aufsatz *Culpa theologica e culpa iuridica: il foro interno all'inizio dell'età moderna*¹³ herausgreifen. Miriam Turrinis These lautet, daß sich die Beichte von einer *medicina dell'anima* zu einem *tribunale della penitenza* hin entwickelt habe, und daß sich diese Entwicklung an der moraltheologischen Literatur ablesen lasse. In Angleichung an die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung *foro externo* sei die Beichtpraxis juridifiziert worden und habe so allmählich den Charakter eines Seelengerichts angenommen. Ich meine, daß diese These angesichts der neueren kanonistischen und theologischen Sicht der Beichte in ihrer historischen Dimension kaum haltbar ist. Deshalb und weil gerade sie sich mit der Beichte als *iurisdictio* beschäftigt, möchte ich etwas ausführlicher auf die letztere eingehen.

II.

Canon 196 des alten Codex Iuris Canonici enthält folgende Feststellung: „Potestas iurisdictionis seu regiminis quae ex divina institutione est in Ecclesia, alia est fori externi, alia fori interni, seu conscientiae, sive sacramentalis sive extrasacramentalis.“ Die Canones 129 und 130 des neuen Codex Iuris Canonici regeln das Verhältnis der beiden *fora* zueinander ausführlicher, widersprechen aber nicht der Aussage des alten

gesprochen habe. Auch diese These verschob die Gewichte von der protestantischen Seite zur katholischen hin. Außerdem schmeichelte sie dem nationalen Selbstgefühl in Spanien, wo man sie während der Franco-Zeit vielfach zu erhärten suchte. Zu der oft polemisch geführten Diskussion: JAMES BROWN SCOTT, *The Spanish Origin of International Law*, Oxford 1932; ERNST REIBSTEIN, *Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts*, Bern 1949; und mit ablehnender Stellungnahme: ARTHUR NUSSBAUM, *Geschichte des Völkerrechts*, München 1960, Anhang II.

¹² Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, Strukturprobleme der Neuzeit (hg. von BRIGITTA OESTREICH), Berlin 1980.

¹³ In: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient*, XII (1986), Bologna 1987, S. 147–168.

Codex¹⁴. Nach Canon 978 § 1 des neuen Codex soll sich der Beichtvater dessen bewußt sein, daß er zugleich die Stelle eines Richters und eines Arztes einnimmt (*se iudicis et medici personam sustinere*). Die „Hoheitsgewalt“¹⁵ der Kirche auf dem Gebiet der *iurisdictio* umfaßt also gleichermaßen das *forum externum* wie das *forum internum*. Für das *forum internum* wird zwischen der sakramentalen und der nicht sakramentalen Seite unterschieden. Mit der ersteren ist der Regelfall, nämlich die Erteilung der Absolution nach Auferlegung der Buße gemeint. Sie setzt beim Beichtvater die Weihegewalt, also die Eigenschaft eines Priesters und seine Beauftragung durch den Bischof voraus. Nur in Ausnahmefällen hat das *forum internum* einen nichtsakramentalen Charakter, etwa dann, wenn *foro interno* Befreiung von einem Ehehindernis erteilt wird. Diese Festschreibung im Codex Iuris Canonici bedeutet aus katholischer Sicht nicht etwa das Ende einer langen Entwicklung, sondern die Kodifizierung dessen, was seit langem auf Tradition und Glaubenslehre beruht. „Es ist ein charakteristisches Zeichen für den konservativen Geist des kanonischen Rechts“, schreibt Mörsdorf, „daß das in der theologischen Forschung neu erwachte Verständnis der Buße in der rechtlichen Bußordnung des Codex Iuris Canonici ... erhalten geblieben ist“¹⁶. Mörsdorf spricht deshalb auch ausdrücklich vom „Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*“¹⁷. Die heutige Kanonistik und Bußtheologie gehen also von einer einheitlichen *iurisdictio Ecclesiae* aus, die sowohl das *forum internum* als auch das *forum externum* umfaßt. Das *forum internum* ist damit tatsächlich eine Stätte kirchlicher Rechtsprechung und nicht nur ein Analogon zur Gerichtsstätte des *forum externum*¹⁸. Gleichzeitig wird aber festgestellt, daß diese Einheitlichkeit lange im Dunkeln lag, und daß sich dieser Tatbestand in der komplizierten Begriffsgeschichte von *forum* und *forum internum* äußert.

¹⁴ Für den alten Codex: KLAUS MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts, begründet von EDUARD EICHMANN, I, München u. Paderborn 101959, S. 317 f.; für den neuen Codex: HUGO SCHWEDENWEIN, Das neue Kirchenrecht, Gesamtdarstellung, Graz 1983, S. 102.

¹⁵ So MÖRSDORF, Lehrbuch I, S. 70 u. ö. Der deutsche Text des neuen Codex (Codex Iuris Canonici / Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 21984) übersetzt „regimen“ mit „Leitungsgewalt“. Bei RUDOLF KÖSTER, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, S. 203, ist „Leitungsgewalt“ ein Oberbegriff. Je nach Sachzusammenhang kann *regimen* auch mit „Regierungsgewalt“, „Gewissensgewalt“ oder „Gerichtsgewalt“ wiedergegeben werden.

¹⁶ Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 172.

¹⁷ Vgl. Anm. 2.

¹⁸ MÖRSDORF, Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 162.

Eine ausführliche Untersuchung von Fries¹⁹ hat gezeigt, daß der *forum*-Begriff zum ersten Mal am Anfang des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Beichte und Buße gebraucht wird. Das ist die schon anfangs erwähnte Zeit des Übergangs von der öffentlichen Buße zur geheimen Beichte. Anders als das funktionsbezogene Kunstwort *iurisdictio* bezeichnet *forum* zunächst einen Raum, innerhalb dessen Recht gesprochen wird, dann aber auch einen Zuständigkeitsbereich, der von einem anderen abgrenzbar ist. Die zunächst auftretende Formulierung *forum poenitentiale* wird deshalb auch zur Abgrenzung gegenüber einem anderen *forum* gebraucht. Dieses ist aber noch nicht das *forum externum*, sondern ein Bereich, der als *archanum Domini qui remittit omnia peccata penitentis* bezeichnet wird²⁰. Man könnte hier auch von einem *forum Dei* sprechen, obwohl dieser Begriff nie gebraucht wird. In der anfänglichen Beschränkung auf beide Bereiche, das *forum poenitentiale* und das *forum Dei*, die gemeinhin auch als innerer Bereich bezeichnet werden, kommt ein Grundproblem der scholastischen Bußlehre zum Ausdruck, das in der Frage enthalten ist: *utrum sacerdos dimittat peccata?* Sie wurde in unterschiedlicher Weise beantwortet: Einmal mit den Worten Augustins: *Nemo dimittit peccata, nisi Deus*. Dieser Position werden später Luther und die von ihm beeinflusste Bußtheologie und Bußpraxis der Reformation folgen. Luther war ja selbst als Mönch Augustinereremit gewesen. Die andere Antwort formulierte Ambrosius in dem Satz: *Certum est quod Ecclesia utrumque licet, ligare et solvere*. Daran knüpfte die katholische Kirche an mit ihrem Bestehen auf der sakramentalen Kausalität von Buße und Absolution für die Versöhnung des Sünders mit Gott. Die Vermittlung zwischen beiden Ansichten wird lange bestimmt durch Petrus Lombardus, von dessen theologischer Position auch die Verfasser der älteren Beichtsummen abhängig sind. Für Petrus Lombardus führt nur die unter dem Gnaden einfluß Gottes stehende Reue des Sünders zur Vergebung durch Gott. Die vom Priester erteilte Absolution hat lediglich bestätigenden Charakter, ist aber doch eine heilsnotwendige Handlung, in der sich die der Kirche verliehene Vollmacht äußert. Die bußsakramentale Kausalität und auch der Rechtscharakter der Buße blieben damit aber im Unklaren.

¹⁹ BRUNO FRIES, *Forum in der Rechtssprache* (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 17), München 1963.

²⁰ FRIES, S. 174.

Erst in einer zweiten Entwicklungsphase zu Beginn der Hochscholastik, als sich das kirchliche Deliktsverfahren deutlich vom Bußverfahren getrennt hatte, trat dem Terminus *forum poenitentiale* der des *forum iudiciale* oder des *forum causae* gegenüber. Nach der Beobachtung von Fries wird zwar zunächst nur im Zusammenhang mit dem *forum iudiciale* von einer *iurisdictio* gesprochen. Dennoch, meint Fries, werde nun deutlich erkannt, daß die Kirche in Ausübung ihrer *potestas clavis*, ihrer Schlüsselgewalt, tätig werde²¹. Diese sei nichts anderes als die Hoheitsgewalt der Kirche über ihre *subditi*, die ihr von Christus verliehen wurde und die Ausübung der *iurisdictio* mit einschließt. Die institutionelle Abgrenzung kirchlicher Gerichtsbarkeit in einem *forum internum* und einem *forum externum* ist also hier der Sache nach schon nachweisbar, auch wenn die entsprechenden Termini noch nicht benutzt werden.

Seit Thomas von Aquin wird dann die Gegenüberstellung beider *fora* verknüpft mit der Frage, ob die *lex humana* auch im Gewissen bindet. Diese *lex humana* kann sowohl weltlicher als auch kirchlicher Herkunft sein. Das Begriffspaar *forum internum* und *forum externum* hat also eine doppelte Ahnenreihe. Auf der einen Seite steht die Unterscheidung nach den Institutionen innerhalb der gemeinsamen kirchlichen Hirten Gewalt, auf der anderen der Gegensatz zwischen Recht und Ethik. Deutlich wird die Unterscheidung zwischen einem juristisch bestimmten Deliktsbegriff und einem sittlich zu wertenden Sündenbegriff erkennbar.

Bei Thomas²² findet sich der Begriff *forum* in vielfacher Zusammensetzung mit Termini, die zur Abgrenzung von anderen *fora* dienen sollen. Dazu gehört auch die Wortverbindung *forum externum*, allerdings noch nicht der Begriff *forum internum*. Hier spricht Thomas noch meist vom *forum conscientiae*. Thomas betont zwar die Notwendigkeit der Jurisdiktionsgewalt für die Verwaltung des Bußsakraments, geht aber nicht ausdrücklich auf die Kausalität des sogenannten sakramentalen Geschehens und auf den Rechtscharakter der Buße ein.

Eine interessante Variante bietet später die etwa 1510 verfaßte *Summa Sylvestrina* des Sylvester de Prierias, auch *Summa Summarum* genannt²³. Wie schon die vorangegangenen Beichtsummen, beschäftigt sie sich ausführlich mit der Abgrenzung zwischen einzelnen *fora*. Sie

²¹ FRIES, S. 171.

²² FRIES, S. 184.

²³ FRIES, S. 190; MICHAUD-QUANTIN, S. 101–103.

unterscheidet zwischen drei Bereichen: Dem *forum animae*, der Beziehung des Menschen zu Gott, dem *forum poenitentiae exterium coram Dei vicario*, der Beziehung zum Priester in der Beichte, und dem *forum contentiose coram iudice*, der Beziehung zum öffentlichen Richter. Für Sylvester hat das eine *forum conscientiae* zwei Ebenen: Auf der einen bleibt alles geheim. Auf der Ebene des *forum poenitentiae exterium* begegnet der Gläubige dem Beichtvater als Richter über seine Sünden. Sie werden nur ihm gegenüber offenbart in Erwartung der Vergebung. Vor dem *forum contentiose* oder dem *forum externum Ecclesiae* dagegen werden die Vergehen öffentlich gemacht, ohne Hoffnung auf Vergebung, sondern in Erwartung der Strafe. Andererseits gilt hier auch der Grundsatz *Ecclesia de occultis non iudicat*. Hier kommt schon der Rechtscharakter des *forum poenitentiae exterium* in der Beziehung zwischen Beichtkind und Priester zum Ausdruck.

Zugleich zeigt die Unterscheidung des Sylvester auch, daß der Priester als Beichtvater verschiedene Funktionen ausüben kann. Wenn er über die Reue dem Menschen den Weg zu Gott weist, ist er ein *medicus animae*, modern gesprochen ein Seelsorger. Als Verwalter des Bußsakraments, der das Gewissen erforscht, die Buße verhängt und die Absolution erteilt, ist er *iudex animae*.

An diese beiden Funktionen des Beichtvaters knüpft auch die Beichtspiegel- und Beichtsummenliteratur an. Sie ist mal mehr auf die seelsorgerische Praxis orientiert oder später, in der Volkssprache geschrieben, auch Anleitung des Gläubigen zur persönlichen Gewissenserforschung. Das andere Mal bietet sie in den *Summae casuum conscientiae* Sammlung sogenannter Gewissensfälle. Auch die Zugehörigkeit der Verfasser zu bestimmten Orden spielt für die Charakterisierung ihrer Werke eine Rolle.

Doch zurück zum *forum internum* und *forum externum*: Erst nach dem Konzil von Trient entwickelte sich eine bischöfliche Dispensationspraxis auch *foro interno*, aber außerhalb des sakramentalen Bereichs. Dazu gehört z. B. der schon erwähnte Fall, daß der Priester *foro interno* von einem Ehehindernis befreit. Der bisher zur Bezeichnung des inneren Bereichs übliche Terminus *forum conscientiae* oder *forum poenitentiale* war nun zu eng, um auch diese neue Aufgabe des Beichtvaters mit zu erfassen. Deshalb verbreitete sich zur Kennzeichnung des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Pönitentiars der Terminus *forum internum*. Erst nach dem Tridentinum begegnet uns also in der Literatur das Gegensatzpaar *forum internum* – *forum externum*. Daß beides Ausdruck einer einheitlichen kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ist, wird nun deut-

lich erkennbar. Die neue Befugnis des Priesters, im Beichtstuhl in Vertretung des Bischofs eine *iurisdictio extrasacramentalis* auszuüben, spielt für das Verständnis der Einheit beider *fora* eine wichtige Rolle. Das Geschehen *foro interno* kann man nun nicht mehr alleine in den Bereich der Weihegewalt des Priesters verweisen, denn es ist zugleich Ausdruck der Hirten- und Hoheitsgewalt der Kirche, die die Befugnis zur *iurisdictio* umschließt.

In der moraltheologischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts kommt das deutlich zum Ausdruck. Allerdings wird dort im Zusammenhang mit der institutionellen Abgrenzung der beiden *fora* auch immer wieder die rechtsethische Frage erörtert, ob jede *lex humana* im Gewissen (d. h. *foro Dei*) bindet. Dabei zeigen sich die beiden unterschiedlichen Entwicklungslinien, die auf das *forum internum* zulaufen und für seine geringe begriffliche Schärfe verantwortlich sind. In der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur werden sie wohl selten genau auseinandergehalten.

Seit die *Summa theologica* des Thomas von Aquin zunächst an der Universität von Paris die Sentenzen des Petrus Lombardus als theologisches Unterrichtswerk ersetzte, und vor allem seit das Konzil von Trient Thomas von Aquin zum *Praeceptor Ecclesiae* erhob, konzentrierte sich die moraltheologische Literatur auf eine Kommentierung der Quaestionen *De iustitia et iure* der *Secunda Secundae* der *Summa theologica*. Sie bezog nun vermehrt Themen in ihre Erörterungen ein, die mit dem extrasakramentalen Bereich des *forum internum* zusammenhängen. Auch darin mag sich der stärker juristische Charakter äußern, den Miriam Turrini beobachtet.

III.

Ich fasse zusammen: Eine Beschäftigung mit der *iurisdictio fori interni* begegnet uns fast ausschließlich in der kanonistisch theologischen Literatur. Unter dem Stichwort *forum internum* werden sowohl rechtsethische Fragen der Gewissensbindung als auch Fragen des Zuständigkeitsbereichs kirchlicher Gerichtsbarkeit erörtert. Den zweiten Fragenkomplex halten die von mir zu Rate gezogenen Autoren für den kirchenrechtlich wirklich bedeutsamen. Sie betonen immer wieder die von Anfang an bestehende Wesensgleichheit²⁴ der *iurisdictio fori interni* und *fori externi* als Ausdruck kirchlicher Hoheitsgewalt.

²⁴ MÖRS DORF, Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 161.

Unklarheiten, die darüber bestehen konnten, werden auf die Geschichte des Bußwesens zurückgeführt. So erwähnt Mörsdorf, daß beim Übergang von der öffentlichen Buße zur Privatbeichte der tatsächliche Vollzug mehrerer Rechtsakte nicht mehr klar auseinandergehalten worden sei²⁵. Der alte Bußritus unterschied nämlich zwischen zwei Vorgängen: Nach wohl geheimer Beichte wurde der Sünder aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen. Zugleich wurde ihm eine Buße auferlegt. Dies geschah in einem öffentlichen Verfahren *im Zeichen des Gerichts*. Erst nach erbrachter Bußleistung erfolgte die Rekonziliation. Dies geschah dann *im Zeichen der Gnade* (der österliche Friedenskuß der Kirche für den reuigen Sünder). Seit Einführung der Privatbeichte wurde die Ausstoßung des Sünders nicht mehr rituell vollzogen, und die Absolution wurde nun meist vor Erbringung der Bußleistung erteilt. Das, so Mörsdorf, lenkte die Aufmerksamkeit vom rechtlichen Charakter des Bußgeschehens ab.

Die These von Miriam Turrone, daß das *forum internum* erst allmählich, nämlich zu Beginn der Neuzeit, zu einem *tribunale della penitenza* geworden sei, läßt sich mit der eben dargestellten Auffassung in der Kanonistik von der auf Tradition und Glaubenslehre beruhenden Wesenseinheit der *iurisdictio fori interni* und *fori externi*, die von Anfang an bestanden habe, nicht vereinbaren.

IV.

Es sei nicht verschwiegen, daß es vor allem von der Mitte des 19. Jahrhunderts an unter den Kanonisten auch andere Auffassungen über das *forum internum* gegeben hat²⁶. Insbesondere Paul Hinschius vertrat die Meinung, daß die *iurisdictio interna* nicht in den Bereich des Rechts falle, weil das Recht nur das äußere Verhalten normieren könne²⁷; er bestritt aber nicht den ekklesiologischen Bezug von Beichte und Buße, womit er doch wieder die Beziehung zur Hirtengewalt und zur *e i n e n* *iurisdictio* der Kirche herstellte. Rudolf Köstler unterschied 1927 im Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici zwischen *regimen* als Regie-

²⁵ MÖRSDORF, l. c. S. 168.

²⁶ Zu den in der kirchenrechtlichen Literatur vertretenen Ansichten vgl. MÖRSDORF, Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 161 f.

²⁷ System des katholischen Kirchenrechts I, Berlin 1869, S. 168: „Da aber das Recht seiner innersten Natur nach nur das äußere Verhalten normieren kann, so fällt die *iurisdictio interna* nicht in seinen Bereich . . .“ Es scheint mir hier der Hinweis darauf nicht unwichtig zu sein, daß Hinschius sein System des katholischen Kirchenrechts vom protestantischen Standpunkt aus geschrieben hat.

gewalt und *regimen* als Wissensgewalt. Nur die erstere bezeichnete er als „Leitungsgewalt für den Rechtsbereich“, wie sie sich in der kirchlichen Gerichtsbarkeit äußere²⁸. Köstler nahm also die Vorstellung von einer Gewaltenteilung ins Kirchenrecht auf. Auch Van Hove sah in der ersten Auflage seines *Commentarium Lovaniense* eine Wesensverschiedenheit zwischen *iurisdictio pro foro interno* und *pro foro externo*²⁹, relativierte diese aber später wieder und kam dann doch zu dem Schluß, daß die *iurisdictio fori interni* ebenso wie diejenige *fori externi*, weil sie dem *bonum commune* diene, *sensu proprio iurisdictio* sei³⁰. Roorda hat in einem Aufsatz von 1948³¹ die Kirche zugleich als Rechtsgemeinschaft und als Heilsgemeinschaft beschrieben, wobei er die letztere als *ordo suprasocialis* und *metaiuridicus* charakterisierte und das *forum internum* als dem Bereich der Heilsgemeinschaft zugehörig bezeichnete, gewissermaßen eine „Gewaltenteilung“ in spiritualistischer Sicht. Von hier aus scheint der Weg nicht mehr weit zu sein zur lutherischen Unterscheidung zwischen einer *Ecclesia visibilis* und einer *Ecclesia invisibilis* (oder *abscondita*). Das ist wohl auch der Grund dafür, daß diese Auffassung heftig abgelehnt wurde.

Für die Geltungszeit des alten *Codex Iuris Canonici* kann man davon ausgehen, daß die Kanonistik den Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni* anerkannte, daß sie die Wesenseinheit von *forum externum* und *forum internum* betonte und in der Spendung des Bußsakraments durch die Kirche in Ausübung ihrer Hirtengewalt ein rechtliches Moment sah. Sie war bemüht, diese Auffassung auch durch historische Untersuchungen abzusichern. Ihre Haltung könnte auch ein Beitrag gewesen sein zu der an vielen Fronten geführten Abwehr von Rudolph Sohms These, daß „das Wesen der Kirche“ und „das Wesen des Rechts“ zueinander „in Widerspruch“ stünden, denn das Wesen der Kirche sei geistlich, das Wesen des Rechts aber weltlich. Die Kirche hänge an der „sachlichen Wahrheit der Offenbarung des Wortes Gottes, das Recht dagegen grundsätzlich an der Form (*summum ius summa iniuria*)“³². Rudolph Sohm hatte damit, daß er die Existenzberechtigung von Kirchenrecht

²⁸ S. 203 f.

²⁹ MÖRS DORF, Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 161 f.

³⁰ *Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici*, ed. alt., Mecheln 1945, 32 n. 1. Bei VAN HOVE auch weitere Hinweise auf den Gebrauch von *iurisdictio* in der kanonistischen Literatur.

³¹ T. J. ROORDA, De natura potestatis absolvendi a peccatis, in: *EphJurCan* 4, S. 353–381, 514–540, zitiert bei MÖRS DORF, Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*, S. 162.

³² RUDOLPH SOHM, Kirchenrecht I, Leipzig 1892, S. 1.

überhaupt in Frage stellte, auch in der katholischen Kirchenrechtslehre, jedenfalls in der deutschsprachigen, Unruhe gestiftet³³.

Der neue Codex Iuris Canonici hat vielleicht mit seiner Kompromißformel, wonach die *pax cum Ecclesia* nicht mehr ursächlich ist für die *pax cum Deo*, die Spendung des Sakraments aber doch keinen deklaratorischen Charakter hat, sondern Ausdruck der Hirtengewalt der Kirche ist, die Frage nach dem Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni* für die Zukunft neu gestellt.

V.

Das Begriffspaar *forum internum* – *forum externum* wird in der Literatur nur für die katholische Buß- und Beichtpraxis und zur Kennzeichnung ihres jurisdiktionellen Charakters verwandt. Deshalb müßte ich meine Ausführungen an diesem Punkt beenden. Damit könnte der Eindruck entstehen, als hätte es in den Territorien, in denen sich die Reformation durchsetzte, keine Einflußnahme der Kirche auf das Verhalten des Kirchenvolkes über ein institutionalisiertes Bußwesen gegeben. Tatsächlich bestand aber ein solches. Es wird meist unter dem Begriff „Kirchenzucht“ behandelt. Die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: Begreift man heute die Kirchenzucht als Justiz, als institutionalisierte Rechtspflege, oder überwiegt bei ihr das pastorale Moment? Dazu noch einige Bemerkungen: Ich knüpfe an einen Aufsatz von Heinz Schilling aus dem Jahre 1986 an mit dem Titel „Geschichte der Sünde“ oder „Geschichte des Verbrechens“? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühen Neuzeit³⁴.

Ein paar klärende Feststellungen möchte ich vorausschicken: Das neue, infolge der lutherischen Reformation gewandelte Kirchenverständnis zerstörte das alte, hierarchisch gegliederte System mit seinem Nebeneinander von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis*. An die Stelle des durch Über- und Unterordnung bestimmten Rechtssystems der katholischen Kirche trat die durch Wort und Sakrament konstituierte Gemeinde. Diese und nicht die rechtliche Institution Kirche übte in ihrer Gesamtheit die Kirchenzucht gegenüber ihren Gliedern aus, ähnlich den christlichen Urgemeinden. So wird denn das Institut der Kirchenzucht auch hergeleitet von Ansätzen, die sich im Mat-

³³ LUDWIG BENDIX, Kirche und Kirchenrech Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten, Mainz 1895.

³⁴ In: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient XII (1986), Bologna 1987, S. 169–192.

thäusevangelium und in den Briefen des Apostels Paulus finden. Luther legte Wert auf die Unterscheidung zwischen Kirchenzucht und obrigkeitlicher Strafgewalt. Ziel der Kirchenzucht war nicht die Bestrafung, sondern die Bewahrung des Einzelnen vor Sünde, seine Ermahnung und seine Rückführung in die Abendmahlsgemeinschaft. Die Exkommunikation des halsstarrigen Sünders zur Reinhaltung der Gemeinde blieb aber nicht ausgeschlossen.

So gesehen war Kirchenzucht – modern gesprochen – Seelsorge, doch stellt sich die Frage, wie sie später organisiert wurde. In den lutherischen Territorien des Reiches mit ihrem landesherrlichen Kirchenregiment oblag die Ausübung der Kirchenzucht den Konsistorien. Ihnen gehörten meist sowohl Theologen als auch Juristen an. Sie konnten später auch rein weltliche Zuchtmittel verhängen wie z. B. Geldstrafen. Es liegt nahe, in den Konsistorien Justizbehörden zu sehen, die über die Einhaltung der von der Kirche und bald auch von der weltlichen Obrigkeit gebotenen Verhaltensnormen wachten.

In den calvinistisch bestimmten reformierten Territorien hatte sich die Kirchenzucht in ihrer ursprünglichen Intention länger erhalten. Sie lag dort in den Händen von Presbyterien, die die rechte Verkündung des Wortes und die Befolgung der kirchlichen Sittengebote überwachten. Hier ist die Frage viel schwieriger zu beantworten, ob diese in Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit und damit als Justiz oder in pastoraler Funktion tätig wurden.

Schilling teilt in dem erwähnten Aufsatz einige Beobachtungen mit, die er bei der Auswertung langer Serien von Kirchenratsprotokollen aus Emden, Leiden und Groningen, beginnend mit dem Jahr 1557, gemacht hat. Alle drei Gemeinden hatten ähnliche Kirchenratsordnungen und – das ist wichtig – sie konnten sich ihre Gemeindeautonomie erhalten, im Gegensatz zu den meisten lutherischen und reformierten Gemeinden im Reich. Schilling geht es um eine methodisch saubere Unterscheidung der Kirchenzucht von anderen frühneuzeitlichen Disziplinierungsformen. Dem soll eine möglichst genaue Erfassung ihrer historischen Realität dienen. Schilling stellt sich die Frage, ob die Ausübung der Kirchenzucht auch wirklich dem zugrundeliegenden theologischen Konzept entsprochen hat. Bis zum Ende des 18. Jh.s war das nach seinem Eindruck tatsächlich der Fall. Die Kirchenzucht war Bußzucht. Das kirchliche Verfahren zielte nicht auf Bestrafung, sondern darauf, beim Sünder Einsicht und den Willen zur Umkehr zu wecken. Der ihr Unterworfenen sollte die auferlegte Buße auch tatsächlich annehmen. Deshalb war prinzipiell ein Kirchenzuchtverfahren erst

abgeschlossen, wenn ein Schuldbekenntnis abgelegt und die verhängte Strafe als Kirchenbuße auch innerlich akzeptiert war. Darin sieht Schilling einen wichtigen Unterschied zur Kriminaljustiz.

Interessant waren mir die Bemerkungen über den rituellen Vollzug der Kirchengzucht. Die Presbyterien mußten regelmäßig Selbstzucht ausüben, wobei der Termin dafür der Gemeinde bekannt gegeben wurde. Bei bedeutenden Vergehen wurde das Urteil des Presbyteriums öffentlich vor der Gemeinde gesprochen und die Buße öffentlich verhängt. Das erinnert an die frühkirchliche Bußpraxis, in der der Bischof öffentlich die Buße aussprach und nach deren Ableistung durch Spendung des Sakraments die Rekonziliation vollzog. Den wesentlichen Unterschied sehe ich darin, daß nach reformiertem Verständnis Christus in der Gemeinde anwesend ist, und diese durch die Presbyter als ihre Mitglieder die Kirchengzucht ausübt, um den reuigen Sünder wieder in die Abendmahlsgemeinschaft aufzunehmen oder diese von unwürdigen Gliedern zu befreien. Die Gemeinde übt also selbst „hoheitliche“ Gewalt aus. Schilling spricht hier ausdrücklich nicht von *iurisdictio*.

In der altkirchlichen Bußpraxis erscheinen die Gemeindemitglieder nur als *subditi*. Hoheitsträger ist die Kirche, vertreten durch den Bischof, der für sie von der Lösegewalt, der *potestas clavis*, Gebrauch macht.

VI.

Miriam Turrone und Heinz Schilling stimmen darin überein, daß sowohl die katholische Bußpraxis als auch die reformierte Kirchengzucht in der beginnenden Neuzeit ihrer gesellschaftlichen Auswirkung nach Sozialdisziplinierung waren. Die Abgrenzung zwischen ihrem pastoralen und jurisdiktionellen Charakter wird aber in dem Aufsatz von Schilling methodisch sauberer vollzogen. Beide Untersuchungen zeigen zudem einmal wieder, daß die Menschen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit gleichzeitig in einem sakralen und einem säkularen Bereich lebten. Wo sich die neuere kanonistische Literatur mit der Geschichte der *iurisdictio fori interni* beschäftigt, ist sie bemüht, Anklänge an eine moderne, vom Gewaltenteilungsmodell bestimmte Vorstellung von Justiz zu vermeiden, um so die Einheitlichkeit kirchlicher Hoheits- oder Leitungsgewalt und den geistlichen Charakter des kirchlichen Rechts zu betonen.